



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weissenbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### KANALABGABENORDNUNG

#### § 1

Einmündungsabgabe  
für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 12,51 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.558.315,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 23.369 lfm. zu Grunde gelegt.

#### § 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### § 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 v. H. der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8:00 bis 15:00 Uhr

Mittwoch: 14:00 bis 18: 00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:

RAIKA Oberes Triestingtal, Kontonr. 18, BLZ 32930

UID-Nr.: ATU 16229800



§ 5

Kanalbenützungsgebühr  
für den öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühr ist nach den Bestimmungen des § 5 NÖ. Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,69 festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühr ist im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Kanallerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister  
der Marktgemeinde Weissenbach

Johann Miedl



Angeschlagen am: 16.12.2010  
Abgenommen am: 3.1.2011